

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Freisinnig Demokratische Partei der Frauen des Kantons Luzern (nachfolgend FDP Frauen Kanton Luzern genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.

Art. 3

Der Verein vermittelt politische Informationen und nimmt Stellung zu politischen Sachfragen. Er bezweckt, durch gezielte Schulung Frauen, die dem freisinnig demokratischen Gedankengut nahe stehen, zur aktiven Mitarbeit in der Politik zu bewegen. Der Verein fördert die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern und setzt sich für den Aufbau eines Netzwerkes unter den freisinnig demokratischen Frauen ein. Er vertritt die Anliegen der Frauen in der Kantonalpartei und in Frauenorganisationen.

B. Stellung der FDP Frauen Kanton Luzern in der Partei

Art. 4

Der Verein kann mit anderen freisinnig demokratischen Organisationen zusammen arbeiten. Er kann sich schweizerischen Dachorganisationen anschliessen, welche im Sinne seiner Bestrebungen arbeiten.

Art. 5

Der Vorstand bezeichnet allfällige Vertreterinnen in die Organe der Freisinnig Demokratischen Partei des Kantons Luzern.

C. Mitgliedschaft

Art. 6

Den FDP Frauen Kanton Luzern können beitreten:

- a) Im Kanton Luzern wohnhafte Frauen, die dem freisinnig demokratischen Gedankengut nahe stehen
- b) Luzernische FDP-Frauengruppen als Kollektivmitglieder

Art. 7

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahmeverweigerung und Ausschluss von Einzelmitgliedern können vom Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, erfolgen.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes erfolgen, sofern das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrages.

D. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art.11

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 12

An der Generalversammlung sind die Kollektivmitglieder durch Delegierte vertreten. Eine Delegierte kann nicht mehr als zwei Kollektivmitglieder vertreten. Jedes Kollektivmitglied hat an der Generalversammlung zwei Stimmen.

Art. 13

Die Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenrevision und Auflösung, wofür 2/3 aller anwesenden Stimmen notwendig sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen kann. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden zur Berechnung des Mehrheitsbeschlusses nicht mitgezählt.

Art. 14

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins
- Behandlung von Anträgen

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit jedes Amt vertreten sein soll. Mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung bezeichnet wird, konstituiert und ergänzt sich der Vorstand während des Vereinsjahres selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfällige Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Planung und Durchführung von Aktionen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Delegationen von Frauen in Vereine und Kommissionen
- Medien-und Informationsarbeit
- Die Kompetenz des Vorstandes, vor Abstimmungen innerhalb des Vorstandes Parolen zu fassen und den Medien bekannt zu geben.

Art. 17

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

E. Finanzen, Haftung, Unterschrift

Art. 19

Die Einnahmen der Kasse sind:

- Einzelmitgliederbeiträge
- Kollektivmitgliederbeiträge
- Allfällige weitere Einnahmen und freiwillige Beiträge

Die Höhe der Einzel - und Kollektivmitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist befugt, im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Betrag von CHF1000.00 einzugehen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. November 2000. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 13. Juni 2013 in Kraft.

Art. 23

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine (Art.60ff.ZGB)

Luzern, den 13. Juni 2013

Namens der FDP Frauen Kanton Luzern:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Karin Ruckli

Nadine Felder